

Forum Zeitgenössischer Musik Leipzig e.V.

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen „Forum Zeitgenössischer Musik Leipzig e.V.“ (FZML)

§ 2

Sitz des Vereins ist Leipzig. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 3

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 4

Das FZML ist ein Verein zur Verbreitung der Musik der Gegenwart, ungeachtet von Geschlecht, Rasse, Nationalität, Alter, sozialer Herkunft und Stellung, ästhetischer, religiöser und politischer Anschauungen aller Beteiligten. Es befördert den Dialog über neue Musik sowie Kontakte zwischen ihr und anderen Künsten.

§ 5

Als Mittel zur Erreichung der Ziele dienen

- Organisationen von Konzerten, Vorträgen und Seminaren
- Zusammenarbeit mit musikverbreitenden Institutionen und Personen im In- und Ausland
- Zusammenarbeit mit den Medien

§ 6

Der Tätigkeitsbereich des FZML erstreckt sich auf die Stadt Leipzig und Umgebung. Die Tätigkeit erfolgt auch in Zusammenarbeit mit Aktivitäten anderer Städte und Bundesländer, mit europäischen und außereuropäischen Ländern.

§ 7 Gemeinnützigkeit

Das FZML verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das FZML ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein darf Vermögen vorübergehend ansammeln, soweit dies dem Vereinszweck entspricht.

Alle ihr zufließenden Mittel sind zur Erfüllung der in dieser Satzung angegebenen Ziele und Aufgaben zu verwenden und dürfen auch bei der Auflösung des FZML oder bei Ausscheiden von Mitgliedern nicht an diese zurückgegeben werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des FZML fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8

Mitglied des FZML kann jede volljährige natürliche Person werden, welche hinsichtlich Qualifikation und Erfahrung auf dem Gebiet der Musik der Gegenwart fähig ist, einen eigenständigen Beitrag zur Erfüllung des Vereinszweckes zu leisten.

Zur Aufnahme ist die 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung nötig. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, die spätestens ein Vierteljahr vor Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich abgegeben werden muss sowie durch Tod oder durch Ausschluss.

Ein Vereinsmitglied, das erheblich gegen die Interessen des Vereins verstößt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 9

Das FZML finanziert sich durch

- Mitgliedsbeiträge
- Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln
- Spenden, Schenkungen und anderen finanziellen Zuwendungen.

Der Jahresbeitrag wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt.

Für ihren Beitrag erhalten die Mitglieder Informationen und Veröffentlichungen des FZML unentgeltlich.

§ 10

Organe des FZML sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des FZML. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung der Tagesordnung bei Beginn der Versammlung
- Entlastung des Vorsitzenden nach Anhören des Tätigkeitsberichtes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer
- Wahl des Vorstandes und des Rechnungsprüfers
- Diskussion und Festlegung der Arbeitsaufgaben
- Festlegung der Jahresbeiträge

In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/6 der Mitglieder müssen und nach Ermessen des Vorstandes können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.

Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes, mit einer Vollmacht versehenes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied darf mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder, die den fälligen Jahresbeitrag bezahlt haben.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Über Vereinszweck und Auflösung des FZML kann jedoch nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden.

Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen das vom Versammlungsleiter, dem Protokollanten und einem der anwesenden Mitglieder zu unterschreiben und von der nächsten Mitgliederversammlung zu billigen ist.

§ 12

Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden und einem Schatzmeister; der Vorstand arbeitet nach einer von der Mitgliederversammlung gebilligten Geschäftsordnung.

Die Vorsitzenden führen gemeinsam Geschäfte des FZML. Sie legen der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht vor. Die Vorsitzenden sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Vorstandssitzungen sind vor jeder Mitgliederversammlung, im Übrigen nach Bedarf abzuhalten. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von beiden Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 13

Der Rechnungsprüfer kontrolliert die finanziellen Geschäfte des FZML. Er hat die Finanzberichte des Schatzmeisters zu prüfen und im Falle eines ordnungsgemäßen Ergebnisses dessen Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Rechnungsprüfer uneingeschränkt Einsicht in die Korrespondenz zu gewähren.

§ 14

Für die Durchführung bestimmter Projekte können die Mitgliederversammlung oder der Vorstand besondere Arbeitsgruppen bilden.

§ 15

Die Wahlen innerhalb des FZML werden wie folgt geregelt:

Die Vorsitzenden und der Schatzmeister werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 2 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl findet schriftlich und geheim statt. Wiederwahl ist möglich.

§ 16

Zur Auflösung des FZML bedarf es eines schriftlichen Antrages von mindestens 1/3 der Mitglieder an den Vorstand, der ihn dann auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen hat. Bei der Auflösung des FZML oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes ist das vorhandene Vermögen für gemeinnützige Zwecke des Musiklebens der Stadt Leipzig im Sinne von § 4 dieser Satzung zu verwenden. Der Beschluss darf erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzaufsichtsbehörde ausgeführt werden.

§ 17

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 8.11.1990 beschlossen und tritt am 4.6.1991 in Kraft.

.....
Ort, Datum